

FAQ-Katalog

ePA & EFA



zur Informationsveranstaltung am 27. November 2020

FAQ-Katalog

ePA

elektronische Patientenakte



1

Gibt es genug Speicherkapazität in der ePA für Patienten, die multimorbid und in langjähriger Behandlung sind?

Die ePA ist als lebenslange Akte gedacht. Es ist keine Mengenbegrenzung vorgesehen.

2

Wie ist die zehnjährige Aufbewahrungspflicht geregelt?

Die ePA ist unabhängig von der Pflicht zur Archivierung der vom Leistungserbringer, also dem Behandler, erbrachten Dokumentation. Im PVS wird weiter wie gewohnt dokumentiert und die Archivierung der Daten nach den Vorgaben der Praxis durchgeführt.

3

Wie sieht es bei Laborbefunden generell aus: Werden diese wie üblich an den einsendenden Arzt übermittelt und dieser stellt die Befunde dann in die ePA ein? Oder speichert das Labor die Befunde direkt in die ePA?

Die Daten können nicht automatisch von Leistungserbringern hochgeladen werden, die mit dieser Leistung beauftragt wurden. Die hochzuladenden Dokumente müssen vorher mit dem Patienten besprochen werden. Dies macht auch heute schon der veranlassende Leistungserbringer. Dieser ist verantwortlich für die Bereitstellung in der ePA, nicht z. B. das Labor.

Der Kommunikations- und Datenaustausch zwischen Ärzten und weiteren Behandlern (auch Laboren) bleibt wie gehabt bestehen. Ggf. werden die Dokumente dann auf Wunsch des Patienten zusätzlich in die ePA gestellt. Die Primärdokumentation muss aber in jedem Fall bestehen bleiben.

4

Muss der Leistungserbringer bei Beginn der Therapie bzw. Behandlung des Patienten alles, was in die ePA eingestellt wurde, kennen?

Nein. Die ePA ist ein Aufbewahrungsort für die Patienten und kein Posteingang der Leistungserbringer. Leistungserbringer dürfen Gesundheitsdaten nach Freigabe der ePA durch den Patienten sogar nur abrufen und ggf. speichern, wenn dies für die konkrete Behandlungssituation erforderlich ist. Ist die ePA freigeschaltet und im Rahmen der Anamnese und Befunderhebung ergibt sich, dass behandlungsrelevante Informationen in der ePA vorhanden sein könnten, ist der gezielte Blick in die ePA gestattet.

5

Kann ich auf die Informationen in der ePA vertrauen?

Der Patient kann Daten oder Dokumente, die von (anderen) Leistungserbringern eingestellt wurden, nicht verändern. Auch kann er bei eigenen Dokumenten nicht vortäuschen, dass diese von ärztlicher Seite eingestellt worden sind. Somit kann sich jeder Leistungserbringer darauf verlassen, dass Informationen so angeboten werden, wie seine Kollegen diese eingestellt haben. Ärzte sind auch nur verpflichtet, Daten aus dem jeweils aktuellen Behandlungskontext hochzuladen, nicht die gesamte Krankengeschichte. Möglich ist auch, dass der Patient einzelne Dokumente aus der ePA entfernt oder nicht freigibt (in späteren Versionen der ePA). Somit kann sich der Leistungserbringer nicht auf die Vollständigkeit der Informationen verlassen.

6

Planen die Krankenkassen, Informationen z. B. zu Diagnosen u. a. in der ePA zu speichern? Wenn ja, was ist nötig? Reicht das Einverständnis des Patienten aus oder muss auch das Einverständnis von Ärzten zuvor eingeholt werden?

Krankenkassen können auf Verlangen des Versicherten Informationen für den Patienten in die ePA einstellen, allerdings nicht auf medizinische Dokumente von Leistungserbringern und ebenfalls nicht auf von Patienten eingestellte Dokumente zugreifen.

7

Arztbriefe werden nicht direkt an dem Tag geschrieben, an dem der Patient vor Ort war und das Zugriffsrecht erteilt hat. Muss der Patient noch einmal kommen?

Erst einmal sollte mit dem Patienten in der Behandlung besprochen werden, ob ein Dokument, das noch erstellt werden muss, in die ePA eingestellt werden soll oder nicht. Die Freigabe zur Einstellung in die ePA kann auch für einen bestimmten Zeitraum nach dem Patientenbesuch erteilt werden. Somit kann auch noch ein Zugriff erfolgen, wenn der Patient nicht mehr anwesend ist. Verwendet der Patient eine ePA-App, könnte er nachträglich auch Zugriff mobil oder z. B. von zu Hause aus gewähren.

8

Welchen Mehrwert hat der Arzt?

„Hat ein Versicherter behandlungsrelevante Unterlagen nicht mitgebracht bzw. Ausdrucke vergessen oder verloren, können die Daten über die ePA dennoch schnell und ohne aufwändiges Recherchieren verfügbar sein. Ein Mehrwert für den Leistungserbringer ergibt sich insbesondere dann, wenn die ePA Daten über einen längeren Zeitraum enthält, dadurch die Behandlung transparenter und die Entscheidung für nächste Therapieschritte einfacher wird.“

In erster Linie ist die ePA aber für die Patienten gedacht. Die Patienten können sich die Daten ihrer Behandler in die ePA einstellen lassen, diese um weitere Gesundheitsdaten ergänzen und so die Verfügbarkeit ihrer Daten für Ihre Behandlung besser steuern und sicherstellen.“

9

Kann ein Patient die ePA selber bearbeiten?

Der Patient kann eigene Dokumente hochladen. Ein Dokument des Leistungserbringers liegt in der ePA in seinem ursprünglichen Format vor und kann nicht bearbeitet, aber gelöscht werden.

10

Kann der Patient gezielt Leistungserbringer ausschließen?

Ja. Der Patient entscheidet, wem er ein Zugriffsrecht auf die ePA gewährt. Hier sollte der Patient im Gespräch aufgeklärt werden, was es für ihn bedeutet, wenn er etwas einschränkt oder jemanden ausschließt.

11

Kann der Patient eigene Dokumente hochladen?

Der Patient kann zusätzliche Dokumente hochladen, diese Dokumente sind auch als solche zu erkennen.

12

Wie sieht es bei Privatversicherten aus, z.B. bei Beamten? Erhalten diese auch eine ePA?

Die Krankenkassen müssen bislang nur gesetzlich krankenversicherten Patienten die ePA verpflichtend anbieten. Voraussichtlich 2022 wird es aber auch bei Privatversicherten das Angebot für eine ePA geben.

13

Was ist mit Notizen des Arztes? Müssen diese bereitgestellt werden?

Das Anrecht des Patienten auf Einsicht in seine Patientenakte besteht bereits ohne die ePA. Er könnte somit auch heute schon die Notizen im Praxisverwaltungssystem einsehen. Es sollte jedoch wie auch heute schon mit dem Patienten besprochen werden, was sinnvoll für eine ePA bzw. die Kenntnisnahme des Patienten ist. Behandlungsrelevant sollte eine Notiz nicht sein. Eine Bereitstellung von Daten ist immer nur dann verpflichtend, wenn damit gegen keine ande-

ren Rechtsvorschriften verstoßen wird. Das kann nach § 630g BGB dann der Fall sein, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.

14

Muss ich überhaupt noch Dokumentationen zwischen Kollegen austauschen?

Die ePA ersetzt nicht den Kommunikations- und Datenaustausch zwischen Leistungserbringern. Dazu dienen z.B. die elektronische Fallakte (EFA) oder der eArztbrief über KIM.

15

Wie funktioniert die Bereitstellung bei Datenanalysen? Pseudonymisierung? Anonymisierung?

Es ist geplant, in zukünftigen Versionen der ePA die Freigabe der Daten für Forschungszwecke zu ermöglichen. Aktuell ist das noch nicht möglich.

Zu diesem Zweck wird ein Forschungsdatenzentrum eingerichtet, in dem die Daten der ePA nach strengen Datenschutz-Vorgaben ausgewertet werden können. Beispielsweise könnten Fragestellungen der Versorgungsforschung mit Hilfe dieser Daten beantwortet werden. Aus den bisherigen Dokumenten können noch nicht direkt Pseudonyme gebildet werden. Dies ist zukünftig möglich, wenn diese als strukturierte Dokumente vorliegen.

Zur Information: Die ePA enthält eine sichere Verschlüsselung, die eine Nutzung der Daten ohne Zustimmung der Versicherten ausschließt und technisch unmöglich macht.

16

Welche Vergütung ist für Leistungen im Zusammenhang mit der ePA vorgesehen?

Für die Erstbefüllung der ePA erhalten Ärzte und Psychotherapeuten nach Vorgaben des Gesetzgebers eine Vergütung in Höhe von zehn Euro. Dabei geht es ausschließlich um Dokumente aus dem aktuellen Behandlungskontext. Zur genauen Ausgestaltung dieser Erstbefüllung wird

momentan eine Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und KBV erarbeitet. Die Vergütung weiterer ärztlicher Leistungen im Zusammenhang mit der ePA verhandelt die KBV derzeit mit den Krankenkassen im Bewertungsausschuss.

17

Wer erhält zu welchem Zeitpunkt einen Zugriff auf die ePA?

Patienten können die ePA für Ärzte, Psychotherapeuten, Apotheken und weitere Leistungserbringer, die in die Behandlung eingebunden sind, für einen definierten Zeitraum generell freigeben. Ohne die Einwilligung des Patienten können weder Daten gespeichert noch ausgelesen werden. Zukünftig soll der Patient die Zugriffsfreigabe über seine App für jedes Dokument einzeln festlegen können.

18

Wozu wird der eHBA benötigt und brauche ich diesen für die ePA?

Ausstattung/
Zuständigkeit

Grundsätzlich setzt der Zugriff einer Praxis auf elektronische Gesundheitsdaten des Versicherten voraus, dass ein Arzt oder eine Ärztin in der Praxis auch über einen eHBA verfügt. Der eHBA wird für die Signatur der Dokumente und zukünftig auch zur Authentifizierung und Verschlüsselung benötigt. In der ersten Realisierungsstufe wird der Praxisausweis zum Zugriff genutzt.

19

Welche zusätzliche Hardware brauche ich in jedem Behandlungsraum?

Ausstattung/
Zuständigkeit

Für den Zugriff auf die ePA ist ein Kartenlesegerät notwendig. Für den Prozess kann es sinnvoll sein, die Behandlungsräume mit Lesegeräten auszustatten. Die Organisation der Prozesse zur Befüllung der ePA und der diesbezüglichen Beratung der Patienten kann jede Praxis an die eigenen Abläufe anpassen.

20

Ausstattung/
Zuständigkeit

Muss die eGK die ganze Zeit gesteckt sein, wenn Dokumente in die ePA verschoben werden? Benötige ich dann in jedem Behandlungsraum ein Kartenlesegerät?

Die Karte braucht nicht die ganze Zeit gesteckt zu sein. Der Patient erteilt einer Praxis vor Ort durch PIN-Eingabe der eGK die Berechtigung zur Einstellung von Daten in die ePA für einen festgelegten Zeitraum. Die Daten können auch später von MitarbeiterInnen der Praxis eingestellt werden. Wenn ein Versicherter eine Berechtigung zuvor mit Hilfe seines Smartphone eingerichtet hat, wird die eGK in der Praxis nicht mehr benötigt, wenn die Praxis auf die Akte des Versicherten zugreifen möchte.

21

Ausstattung/
Zuständigkeit

Wer trägt die Datenschutzverantwortung bei Verwendung der ePA?

Die Verantwortung für den Datenschutz richtet sich nach der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für den einzelnen Arbeitsschritt. Der Arzt ist für die Patientendaten in der Praxis (unter Einbeziehung seines Praxisverwaltungssystems) zuständig, auch für die Aufbewahrung der Daten, Rechner und ggf. Server. Dies gilt ebenfalls für den TI-Konnektor. Der Konnektor muss vor Missbrauch geschützt werden. Die Verantwortung für das reibungslose Funktionieren des TI-Konnektors obliegt dem Konnektor-Hersteller. Bei der Datenübertragung in die TI muss die Spezifikation der gematik beachtet werden. Der Konnektor-Hersteller bzw. die gematik tragen hier die Verantwortung. Die Datensicherheit in der TI liegt im Verantwortungsbereich der gematik. Die Krankenkassen lassen ihre ePA-Aktensysteme und die Frontends über die gematik zertifizieren. Die Verantwortung für den Datenschutz in der ePA (genau gesagt: für das ePA-Aktensystem in der Telematikinfrastruktur) bleibt aber bei den Krankenkassen.

22

Ausstattung/
Zuständigkeit

Wie werden die Daten der ePA verschlüsselt?

Die Daten sind verschlüsselt auf dem jeweiligen Server des ePA-Anbieters gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Übertragung der Daten verschlüsselt - diese werden erst im jeweiligen Primärsystem (z.B. PVS oder APP des Patienten) entschlüsselt (Ende-zu-Ende Verschlüsselung).



FAQ-Katalog

EFA

elektronische Fallakte



23

Welche PVS beteiligen sich bereits an der EFA?

Medistar, Turbomed, Albis, M1, Duria

24

Welche 2 KIS arbeiten bereits mit der EFA?

ORBIS, iMedOne

25

Wie erfolgt die Einwilligung der Patienten zur Nutzung der EFA?

Wie die Einwilligung eingeholt wird, bestimmt die jeweilige Einrichtung - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die das Primärsystem bietet (soweit die Einwilligung über die Funktionalität des Primärsystems eingeholt werden soll, was nicht zwingend ist). Diese kann perspektivisch auch weiterentwickelt werden.

Im EFA-Portal wurde zum Beispiel eine Lösung entwickelt die dem Leistungserbringer das Einholen der Einwilligung mittels eines automatisch ausgefüllten Formulars ermöglicht. Dies soll einerseits die Notwendigkeit der Einwilligung und ihrer Inhalte verdeutlichen und andererseits den Praxen, die kein anderes Verfahren einsetzen möchten, eine einfach zu nutzende Standardlösung bieten.

26

Stellen auch die Kostenträger ihre administrativen Dokumente (Rechnungen, Erstattungen etc.) in die EFA?

Nein. Die Kostenträger haben keinen Zugang zur EFA.

27

Können Patienten Daten, die in die EFA gestellt werden, selbst entfernen?

Der Patient kann nicht selber auf die EFA zugreifen und daher auch keine Dokumente löschen.

28

Kann der Patient eine „globale“ Einwilligung vergeben, wonach dann jeder zugreifen kann, weil der Patient noch nicht wissen kann, wer alles an der Behandlung beteiligt wird?

Eine „globale“ Freigabe der EFA für alle Leistungserbringer ist nicht möglich. Es muss immer eine Freigabe für einen Leistungserbringer explizit eingerichtet werden. Dies kann der behandelnde Arzt gemeinsam mit dem Patienten beim Anlegen der EFA übernehmen. Darüber hinaus kann der Patient ein „Offline-Token“ erhalten und weiteren Leistungserbringern – selbstständig – Zugriff zur eigenen EFA ermöglichen. Dazu kann ein behandelnder Arzt, der Zugang zu der betreffenden Fallakte des Patienten hat, vom EFA-System einen QR-Code ausdrucken lassen und dem Patienten mitgeben. Liest ein weiterer Leistungserbringer, dem der Patient den QR-Code vorlegt, diesen Code ein, dann bekommt er darüber Zugang zu genau dieser Fallakte. (Alternativ kann er die zugehörige Zeichenkette eintippen.) Voraussetzung ist, dass auch dieser Arzt im Aktensystem registriert ist.

29

Kann jeder Arzt alles zum Patienten sehen?

Wenn eine bestimmte EFA eines Patienten für einen Leistungserbringer freigegeben ist, dann kann dieser alle eingestellten Dokumente zum Patienten sehen.

FAQ-Katalog

ePA & EFA



KVWL

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Kassenärztliche Vereinigung

Westfalen Lippe

Robert-Schimrigk-Str. 4-6

44141 Dortmund